

Satzung
über die Entschädigung der in der Gemeinde tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der
Gemeinde Wesseln
(Entschädigungssatzung)

In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.12.2024

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.1.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 7) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Juni 2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Bürgermeister/in und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreter/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird. Die monatliche Pauschale sowie das Sitzungsgeld werden jeweils in Höhe der Höchstsätze der Verordnung gewährt. Daneben wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, gezahlt.

§ 3
Ausschussmitglieder

- (1) Die Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Satzes des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1b der Verordnung. Soweit diese Ausschussmitglieder Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende eines ständigen Ausschusses sind und in dieser Funktion an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen (§ 46 Abs. 2 Satz 5 GO), erhalten sie für diese Teilnahme ein Sitzungsgeld nach Satz 1.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten des Satzes nach § 3 Abs. 1.

§ 4 **Digitale Gremienarbeit**

Die Gremienarbeit erfolgt ausschließlich elektronisch über das Sitzungsprogramm der Amtsverwaltung. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die bürgerlichen Mitglieder der Fachausschüsse erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung, nach Vorlage eines entsprechenden Kaufbelegs, einen einmaligen Zuschuss pro Wahlzeit bis zu 500 Euro für die Beschaffung und den Erhalt der entsprechenden Ausrüstung.

§ 5 **weitere Entschädigungen**

1. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,-- EUR €. Pro Tag darf ein Höchstbetrag in Höhe von 75,-- € nicht überschritten werden.
2. Ehrenbeamtinnen und –Beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
3. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
1. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Rei-

sekostenvergütung nach den für die Beamten oder Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen.

2. Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 und die regelmäßige Hausarbeitszeit nach Absatz 2 sind individuell zu ermitteln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Wesseln, 25.06.2003

Möller
Bürgermeisterin